

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



von Laura Schwegele, Lasca Design, Dotzheimer Str.122,  
65197 Wiesbaden, office@lasca.design, www.lasca.design

## 1. Geltung, Vertragsabschluss, Geltungsreihenfolge

1.1. Lasca Design (im Folgenden „Lasca“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lasca und dem/der Kunden (-in) (nachfolgend nur „Kunde“), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar.

1.2. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Lasca, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht Lasca ausdrücklich.

1.3. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

## 2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde Lasca vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Lasca dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Lasca treten der potentielle Kunde und Lasca in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

2.2. Der potentielle Kunde erkennt an, dass Lasca bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Lasca ist dem potentiellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen bilden den Beginn jedes Schaffensprozesses und können als initialer Impuls alle späteren Ergebnisse und somit als Ursprung der Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5. Der potentielle Kunde ist verpflichtet, es zu unterlassen, diese von Lasca im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen es sei denn, dies erfolgt auf Grundlage eines später mit Lasca abzuschließenden Hauptvertrages.

2.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Lasca Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Lasca binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Lasca dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit von Lasca hierfür ursächlich war.

2.8. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Lasca ein.

## 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Rahmen- oder Hauptvertrag in weiterer Konkretisierung durch das Angebot bzw. den Kostenvoranschlag sowie etwaiger weiterer Vertragsanlagen (z.B. Pflichtenheft). Soweit ein verbindliches Angebot oder ein Kostenvoranschlag Lasca`s vom Kunden angenommen und kein gesonderter

Rahmen-und/oder Hauptvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, so ergeben sich die zu erbringenden Leistungen aus dem vom Kunden angenommenen Angebot bzw. Kostenvoranschlag. (alle zusammen „Vertragsdokumente“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Lasca. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages kreative Gestaltungsfreiheit durch Lasca.

3.2. Alle Leistungen von Lasca (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind, soweit in den Vertragsdokumenten nicht abweichend geregelt, vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Der Kunde wird Lasca zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Lasca wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Sofern der Kunde Lasca Materialien und/oder Inhalte (z.B. Markenlogos, Werbetexte, Produkte) überlässt, sichert er zu, dass diese frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung bzw. Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt (Rechteclearing).

3.5. Zu den überlassenen Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Kunde Lasca im Hinblick auf die Durchführung der beauftragten Leistungen empfiehlt oder vorschlägt.

3.6. Sollte Lasca aufgrund solcher vom Kunden stammenden Materialien und/oder Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde Lasca von diesen Ansprüchen (inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern frei.

## 4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Lasca ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

4.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Lasca wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit Lasca aus wichtigem Grund.

4.4. GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat sich grundsätzlich eigenständig zu informieren, ob und in welcher Höhe eine derartige Kostentragungspflicht für ihn anfällt und diese eigenständig gegenüber dem jeweiligen Anspruchsberechtigten zu erfüllen.

4.5. Sind beim Einsatz von Fremdleistungen durch Lasca im Rahmen der Leistungserfüllung gegenüber dem Kunden Sach- oder Rechtsmängel auf ein fehlerhaftes Erzeugnis eines Dritten zurückzuführen, der nicht Erfüllungsgehilfe von Lasca ist, und gibt Lasca das Erzeugnis an den Kunden weiter, sind die Mängelansprüche des Kunden auf die Abtretung der Mängelansprüche von Lasca gegenüber dem Dritten beschränkt (z.B. bei Verwendung von Open Source Software). Lasca hat den Mangel hingegen zu vertreten, wenn die Mangelursache durch die Lasca gesetzt wurde, d.h. der Mangel auf einer von Lasca zu vertretenden unsachgemäßen Modifikation, Einbindung oder sonstigen Behandlung des Dritterzeugnisses beruht.

4.6. Lasca ist nicht verantwortlich, falls Dritterzeugnisse durch den Dritten eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden. Führt der Dritte eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der Dritterzeugnisse ein, hat Lasca das Recht die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung dementsprechend anzupassen, sofern der Kunde die Nutzung der Dritterzeugnisse nach Rückfrage fortsetzen möchte und die Vergütung zu Lasten von Lasca gehen würde.

4.7. Die Weitergabe von Dritterzeugnissen gilt für den

Kunden als deutlich erkennbar, wenn Lasca auf sie im Rahmen der Auftragsbeschreibung oder der Auftragsabwicklung hinweist, diese sich aus dem Auftrag ergeben oder für den Kunden aufgrund der eigenen Sachkenntnis hätten erkennbar sein müssen.

## 5. Termine

5.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Lasca schriftlich zu bestätigen.

5.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Lasca aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und Lasca berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

5.3. Befindet sich Lasca in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten bzw. kündigen, nachdem er Lasca schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

## 6. Vorzeitige Auflösung

6.1. Lasca ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren Lasca`s weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch Lasca eine taugliche Sicherheit leistet;

3.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Lasca fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## 7. Honorar

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Lasca für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Lasca ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Lasca ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Abschlagszahlungen abzurufen. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

7.2. Alle Leistungen von Lasca, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Lasca erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

7.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat Lasca für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.4. Als „marktüblich“ im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt Folgendes:

7.4.1. Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, soweit nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.4.2. Werden Leistungen von Lasca in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart genutzt, ist Lasca berechtigt, die Differenz zwischen der auf Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD ermittelten Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.5. Kostenvoranschläge von Lasca sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Lasca schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Lasca den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach

diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

7.6. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten - unbe-schadet der laufenden sonstigen Betreuung durch Lasca - einseitig ändert, abbricht oder kündigt, hat er Lasca die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Falls der vorstehende Fall nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Lasca`s begründet ist, hat der Kunde Lasca darüber hinaus auch für noch nicht erbrachte Leistungen das im Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten. Abgezogen hiervon werden pauschal 40 % für ersparten Aufwendungen von Lasca und eines anderweitigen Erwerbs durch Lasca. Dem Kunden verbleibt jedoch die Möglichkeit zum Gegenbeweis, dass die ersparten Aufwendungen sowie der anderweitige, ggf. unterlassene, Erwerb von Lasca zusammen tatsächlich höher als 40 % der Vergütung für den nicht erbrachten Teil der Leistung betragen. Gleichfalls steht Lasca der Beweis offen, dass der anzurechnende Betrag tatsächlich niedriger als die pauschalen 40 % ist.

7.7. Des Weiteren ist Lasca im vorstehenden Fall bezüglich etwaiger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern, Lascas, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde auch an den bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte, es sei denn, die bereits erbrachten Arbeiten sind selbständig abgrenz- und nutzbar. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unverzüglich an Lasca zurückzugeben.

## 8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

8.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Lasca gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum Lasca`s. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Nutzungsrechten, welche ebenfalls erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden übergehen.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Lasca sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Darüberhinaus ist Lasca nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

8.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Lasca für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern.

8.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen Lasca`s aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Lasca anerkannt oder sind gerichtlich festgestellt.

## 9. Eigentumsrechte und Urheberrechte

9.1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des vollständigen Honorars das Recht zur Nutzung und Verwertung der beauftragten Leistungsergebnisse Lasca`s für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen Lasca`s ausschließlich in Deutschland und in Form eines einfachen, zeitlich auf den vereinbarten Vertragszweck begrenzten Nutzungsrechtes verwenden. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen Lasca`s - was nur mit vorheriger Zustimmung von Lasca zulässig ist -, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

9.2. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Kunden sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen von Lasca (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei Lasca, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.

9.3. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen Lasca`s, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit

ausdrücklicher Zustimmung Lasca`s und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sog. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Lasca ist nicht zur Herausgabe verpflichtet, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.

9.4. Für die Nutzung von Leistungen Lasca`s, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung Lasca erforderlich. Dafür steht Lasca und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9.5. Für die Nutzung von Leistungen Lasca`s bzw. von Werbemitteln, für die Lasca konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von Lasca notwendig.

9.6. Der Kunde haftet Lasca für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.7. Lasca übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach §§ 32, 32a UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Kunde Lasca auf erstes Auffordern frei. Lasca weist den Kunden vorsorglich darauf hin, dass einem Urheber nach dem Urhebergesetz weitere gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Inhaber von Nutzungsrechten zustehen (z.B. auf Auskunft, Rechenschaft und Rückruf), die vertraglich nicht ausgeschlossen werden können.

## 10. Daten und Unterlagen

10.1. Alle von Lasca für den Kunden hergestellten Arbeitsergebnisse werden von Lasca für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Übergabe der betreffenden Arbeitsergebnisse, sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Arbeitsergebnisse dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Arbeitsergebnisse können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.

10.2. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde.

10.3. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen, Logoentwürfe oder Ähnliches kann Lasca sofort vernichten.

10.4. Ist Lasca die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten in Auftrag gegeben worden, so wird sie diese Daten archivieren und auf Verlangen des Kunden jederzeit während der Vertragsdauer, ansonsten am Ende des Vertragsverhältnisses herausgeben.

## 11. Kennzeichnung

11.1. Lasca ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Lasca und jedenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. Lasca ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Im Falle eines Widerrufs durch den Kunden ist Lasca eine angemessene Umstellungsfrist zur Einstellung des Referenzhinweises zu gewähren. So dürfen z.B. bereits gedruckte Referenzflyer Lasca`s noch herausgegeben werden, bis sie aufgebraucht sind.

11.3. Lasca ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Kunden – berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen

## 12. Gewährleistung

12.1. Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung von Lasca auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Lasca ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Lasca haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer etwaigen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit für Inhalte, insbesondere wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von Lasca erbrachten Leistungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden sowie Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie oder aus Produkthaftung - insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Farben und Bildmuster

Lasca weist ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. Papier, Stoffe, Folien, Banner etc.) mehr oder weniger stark abweichen. Diese Farbabweichungen sind in der Druckindustrie üblich und müssen daher vom Kunden hingenommen werden. Der Kunde kann gegen eine gesonderte Vergütung ein farbeindeutliches Proof und ggf. eine Farbanpassung vornehmen lassen. Lasca weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass Abbildungen bzw. Bildmuster in den Werbematerialien von Lasca oder im Internet unverbindlich sind. Tatsächliches Aussehen und Farbgebung können abweichen.

## 14. Haftung

14.1. Lasca haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

14.2. Die Haftung von Lasca und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalspflichten), Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus einer Garantie sowie aus dem Produkthaftungsgesetz. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

14.3. Soweit Lasca, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen für eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung von Kardinalpflichten haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

14.4. Lasca wird den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen und Designleistungen hinweisen. Lasca übernimmt keine eigene rechtliche Überprüfung der von ihr erbrachten Leistungen. Erachtet Lasca für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (z.B. wettbewerbs- oder markenrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person für erforderlich, so wird sie den Kunden darauf hinweisen.

14.5. Eine Haftung von Lasca ist ausgeschlossen, sofern und soweit sie den Kunden auf Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Werbemaßnahme und/oder der Designleistung mit dem geltenden Recht hingewiesen hat und der Kunde sich trotz des Hinweises gegen eine Änderung der betreffenden vertragsgegenständlichen Leistungen entscheidet. Der Kunde stellt Lasca in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter auf erstes Auffordern frei. Hiervon umfasst sind auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

14.6. Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden sowie Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie oder aus Produkthaftung - insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Lasca.

15.2. Sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen Lasca und dem Kunden unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Lasca und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz von Lasca sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Lasca berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.